

1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Schlaubetal für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 70 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Ge- samtbeträge von	erhöht (+)/ vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nach- träge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
1. <u>im Ergebnishaushalt</u>			
Erträge	6.404.700	56.100	6.460.800
Aufwendungen	6.643.600	209.700	6.897.400
davon:			
ordentliche Erträge	6.404.700	56.100	6.460.800
ordentliche Aufwendungen	6.643.600	209.700	6.897.400
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis			
2. <u>im Finanzhaushalt</u>			
die Einzahlungen	6.328.500	74.300	6.402.800
die Auszahlungen	6.781.200	101.500	6.882.700
<u>davon bei den:</u>			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.128.500	50.300	6.178.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.741.700	191.200	5.932.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	200.000	24.000	224.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.039.500	-89.700	949.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-452.700	-27.200	-479.900

§ 2

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 3

Der Hebesatz der Amtsumlage wird für:

- die Gemeinden Grunow-Dammendorf und Ragow-Merz auf 32,52 vom Hundert und für
- die Gemeinden Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum sowie für die Stadt Müllrose auf 33,06 vom Hundert festgesetzt

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 120.000 EUR um -120.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt

§ 5

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Jahr (200.000 €) nicht verändert
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht verändert (150.000 €).

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert (20.000 €).

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind (20.000 €), wird nicht geändert

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht geändert (10.000 €).

Müllrose, den 27.06.2025

Siegel

Grunow
stellvertretender Amtsdirektor